

## Standesamtliches.

Standesämter I und II, Rathaus, Zimmer 52.

Sprechstunden:

**Geburten und Sterbefälle:** Täglich von 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vormittags und von 3 bis 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags, mit Ausnahme Mittwoch nachmittags.

**Aufgebotsanträge:** Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, vormittags von 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 12 Uhr.

**Eheschließungen finden statt:** In der Regel Mittwochs und Sonnabends, vormittags von 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 12 Uhr; für Israeiliten außerdem Freitags, vormittags von 9 bis 12 Uhr.

An Sonntagen ist das Standesamt geschlossen.

Für Eilfälle (Sterbefälle, Totgeburten) ist an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 9 bis 10 Uhr vormittags geöffnet.

## Flächenangaben.

Flächeninhalt von der Residenzstadt Cassel 5154 ha, Wahlershausen 586 ha, Kirchditmold 278 ha, Rothenditmold 306 ha, Bettenhausen 597 ha. Zusammen 3921 ha.

Friedrichsplatz: Länge mit den Straßen 324 m, ohne Straßen 278 m, Breite mit Straßen 152 m, ohne Straßen 110 m, Flächeninhalt mit Straßen 492,5 ar, ohne Straßen 305,8 ar.

Königsplatz: Durchmesser mit Straßen 130 m, ohne Straßen 107 m, Flächeninhalt mit Straßen 132,7 ar, ohne Straßen 81,7 ar.

Karlsaue (einschließlich rd. 18 ha Wasserfläche) 150 ha.

## Höhenangaben.

Fuldaspiegel 135 m, Friedrichsplatz 162 m, Bahnhof 183 m, Wasserbehälter auf dem Kratzenberg 211 m, Wilhelmshöher Schloß 287 m, Fuß des Oktogons 525 m, Scheitel des Herkules 596 m über Normal Null, d. h. über dem Mittelwasser der Nordsee.

## Städtische indirekte Steuern.

Verwaltung: Stadt-Steueramt.

Geschäftsstelle: Rathaus, Erdgeschoß. Eingang Fünffensterstr. 1401—1415.

Verbrauchssteuer-Hebestellen:

Bahnhof Oberstadt für Eil- und Frachtgut, nahe den Güterabfertigungen,	Bahnhof Bettenhausen, Leipziger Str. 80, (zugleich für Schiffsgüter vom Hafen).
" Unterstadt für Frachtgut,	Frankfurter Str. 147,
" Wilhelmshöhe, Wilhh. Allee 260 E.	Holl. Platz,
	Zentgrafenstr. 130.

### I. Getränke- und Verbrauchssteuern.

Die Versteuerung der mit der Bahn, Schiff, Luftfahrzeugen oder auf den Landstraßen eingehenden Gegenstände hat vor dem Eingang in das Stadtgebiet bei den Steuerstellen an den Bahnhöfen und Stadteingängen — durch Amtsschilder kenntlich — unter Vorführung des Gutes durch den Einbringer zu erfolgen, während die Versteuerung der hier hergestellten Getränke sofort nach Ablauf eines jeden halben Monats erfolgen muß.

Als Steuersätze werden die vom Reichsfinanzministerium festgesetzten Höchstsätze erhoben, diese betragen z. Zt. für:

1. Traubenwein	1 Liter	0,03 GM.
a) offen	1 gze. Fl.	0,06 "
b) in Flaschen	1 " "	0,015 "
2. Weinähnliche Getränke	1 " "	0,015 "